

30. 4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Straße“ im beschleunigten Verfahren
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Am 23.09.2013 hat der Bau- und Planungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Vorrangiges Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine verdichtete Wohnbebauung auf dem Grundstück Hanseller Straße 47 zu ermöglichen. Anlass für die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ist die vorgenommene Umwandlung des Grundstücks Gemarkung Altenberge, Flur 58, Flurstück 321 in eine öffentliche Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan auf Seite 74 zu ersehen.

In Umsetzung des § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf inklusive der Begründung in der Zeit vom **17.10. bis einschließlich 31.10.2012** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist werden die Verfahrensunterlagen nachrichtlich auch auf der Gemeindehomepage unter www.altenberge.de/2005/bauen/bauleitplanung.asp veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Dabei sind Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen zugelassen** (§4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan inkl. der Begründung unberücksichtigt bleiben. Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

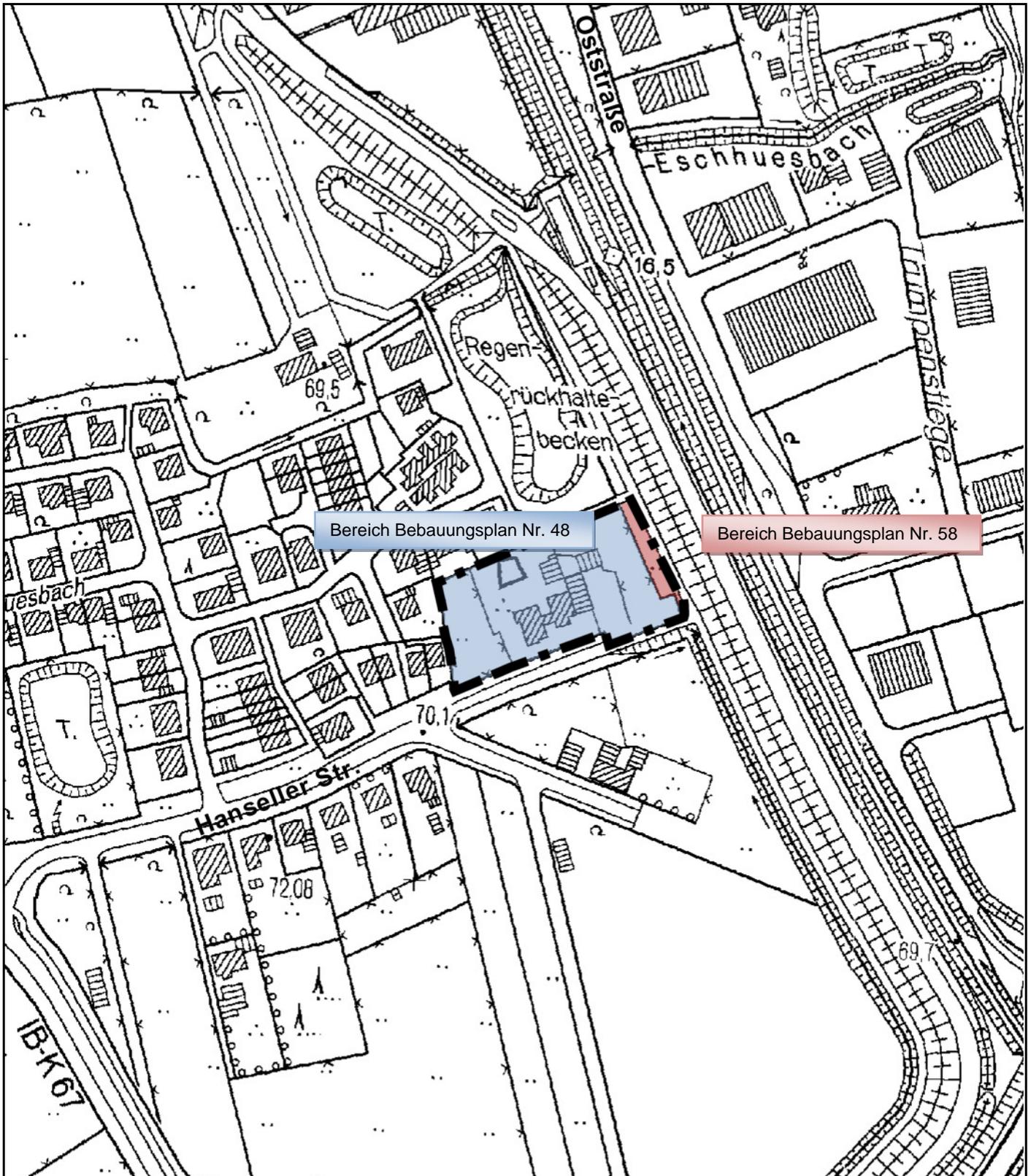
Altenberge, den 09. Oktober 2013

DER BÜRGERMEISTER
i.V.

gez.

(Henschel)

Anlage
zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 30
im Amtsblatt Nr. 14/2013 der Gemeinde Altenberge



Maßstab 1:2.500

(Stand: 15.04.2013)

- - - Geltungsbereich der 4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Str.“
(inklusive Überplanung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 58 „Bahnhofstr./Hanseller Str.“)